

36 - Straßenverkehr
36.81.32-07

Dülmen, 05.11.2015

Auskunft erteilt: Herr Schenk
Gebäude: Kreuzweg 27, Dülmen
Zimmer: 25
Telefon: 3611
Fax: 3599
E-Mail: Stefan.Schenk@kreis-coesfeld.de

01 - Büro des Landrates

über FBL 1

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln auf Einrichtung/Verlängerung einer Tempo-30-Zone auf der K18 in Nottuln (Hagenstraße/Heriburgstraße); Anregung nach § 21 KrO NRW

Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln hat mit Schreiben vom 10.09.2015 über den Landrat beim Kreistag beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die bestehende Tempo-30-Zone auf der Hagenstraße in Nottuln (K18) bis zur Kreuzung B 525 zu erweitern.

Bei der beantragten Entscheidung handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür gem. § 42 Buchst. a KrO NRW ausschließlich der Landrat zuständig ist.

Der Antrag war zuvor auch bereits telefonisch über den Kreistagsabgeordneten Norbert Kumann an mich, als zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld, herangetragen worden. Aus Anlass dieses Antrages wurden von mir bereits die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 geprüft.

Im Ergebnis meiner Prüfung liegen jedoch die Voraussetzungen für die Anordnung der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vor.

Begründung:

Bei den betroffenen Straßen (Hagenstraße und Heriburgstraße) handelt es sich um eine Kreisstraße (K18), die somit von überörtlicher Verkehrsbedeutung ist und einer entsprechenden Verkehrsverbindung dient. Diese Funktion kann nur übernommen werden, wenn im Verlauf der Straße möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind.

Der Gesetzgeber hat gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgesetzt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aber nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur

angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Dies bedeutet auch, dass eine „übliche“ Gefahrenlage in Kauf zu nehmen ist.

Eine erheblich übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine auffällige Unfalllage oder durch andere, besondere örtliche Verhältnisse gegeben sein. Nur wenn eine erheblich übersteigende Gefahrenlage im Einzelfall vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung. Diese wird dann von hier im Benehmen mit der Polizei und der Straßenbaubehörde getroffen und ist an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Dabei wäre dann auch die Bedeutung der Straße als Kreisstraße zu berücksichtigen.

Begründet wird der Antrag der Nottulner CDU-Fraktion damit, dass sich eine vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Krankenhauses bewährt habe, aber nicht ausreichend sei. Es wird darauf hingewiesen, dass Schüler die benannten Straßen als Schulweg nutzen. Auch sei die Kreuzung Hagenstraße/Twialf-Lampen-Hok die Zuwegung zum Liebfrauenkindergarten. Letztlich wird auch auf den unübersichtlichen Straßenverlauf sowie eine Gefällesituation hingewiesen.

Zunächst weise ich darauf hin, dass sich die auf der Hagenstraße vorhandene Begrenzung auf Tempo 30 - anders, als vom Antragsteller angenommen - nicht mit zunehmendem Verkehr durch eine Krankenhauserweiterung begründet, sondern im Wesentlichen mit der Bushaltestelle für die Schülerinnen und Schüler der nahegelegenen Liebfrauenschule. Leider ließ sich für die Haltestelle trotz mehrfacher Bemühungen kein besserer Standort finden. An diesem Haltestellenstandort steht jedoch für die große Anzahl von Schülern nur ein verhältnismäßig schmaleres Gehweg als Aufstellfläche zur Verfügung. Neben der beschriebenen Haltestellensituation wurde natürlich auch berücksichtigt, dass an dieser Stelle zusätzlich auch durch die Zufahrt und unmittelbare Nähe des Krankenhauses weitere Gefahrenquellen (erhöhter Zu-/Abgangsverkehr, erhöhtes Fußgängeraufkommen) auf die Verkehrssituation einwirken. In der Gesamtbetrachtung der genannten Aspekte wurde schließlich eine erheblich übersteigende Gefahrenlage i.S. von § 45 Abs. 9 StVO erkannt, welche dann im Rahmen der Ermessensausübung zu der Geschwindigkeitsbeschränkung geführt hat. Es handelt sich im Übrigen nicht um eine „Tempo-30-Zone“, da diese auf Straßen des überörtlichen Verkehrs unzulässig ist (§ 45 Abs. 1c, Satz 2 StVO).

Für den Straßenabschnitt der Hagen- und Heriburgstraße (K18 zwischen Tempo 30 und B525) wurde von der Polizei eine Unfallauswertung für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgenommen. Zwar gab es einige Unfälle im genannten Zeitraum, insgesamt ist die Unfalllage nach Auskunft der Polizei im betreffenden Straßenabschnitt aber als unauffällig einzustufen. Somit war von mir im weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob hier besondere örtliche Verhältnisse gegeben sind, die eine erheblich übersteigende Gefahrenlage begründen könnten.

Zur Feststellung dieser Frage sowie zur Prüfung der konkret vorgetragenen Aspekte in der Begründung des CDU-Fraktionsantrages wurde am 04.11.2015 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde, der Gemeinde Nottuln sowie der Abt. 66 als zuständigem Straßenbaulastträger durchgeführt.

Natürlich wird für viele Schüler der Sekundarschule der Schulweg entlang der Hagenstraße verlaufen. Hierfür stehen aber sichere Gehwege sowie zur Querung im Bereich der Kreuzung „Twielf-Lampen-Hok“ eine Fußgängerampel zur Verfügung. Darüber hinaus können Schüler die Hagenstraße in Höhe des Krankenhauses queren, wo bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Es sind darüber hinaus keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass hier für Schülerinnen und Schüler eine besondere Gefährdungssituation besteht, die über ein normales Maß hinausgeht.

Kindergartenkindern, die über die Kreuzung Hagenstraße / Twielf-Lampen-Hok den Liebfrauenkindergarten erreichen wollen, steht an dieser Stelle ebenfalls die Fußgängerampel zur sicheren Querung der Straße zur Verfügung. Darüber hinaus dürften Kinder im Vorschulalter hier wohl nur in Begleitung der Eltern oder in anderer geeigneter Begleitung unterwegs sein.

Im Bereich des Einkaufsmarktes (Edeka) kann die Heriburgstraße auch sicher an einer vorhandenen Querungshilfe überquert werden. Darüber hinaus befindet sich hier ein Zonenhalteverbot mit markierten Parkflächen, die sich auch verkehrsberuhigend auf den fließenden Verkehr auswirken.

Das angesprochene Fahrbahngefälle sowie die unübersichtliche Kurvensituation führen meines Erachtens nicht zu unangemessenen Geschwindigkeiten, sondern dürften sich insgesamt eher verlangsamernd auswirken. Dabei sind auch die für alle Verkehrsteilnehmer geltenden Grundregeln aus § 1 StVO zu beachten.

Im Rahmen des Ortstermins bestand somit zwischen den Vertretern von Polizei, Gemeinde und Kreis Einvernehmen darüber, dass hier keine erheblich übersteigende Gefahrensituation vorliegt. Somit ist mir für die Entscheidung über die beantragte Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung kein Ermessen eröffnet, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind. Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung ist daher abzulehnen.

Als Straßenverkehrsbehörde kann ich darüber hinaus die Geschwindigkeit innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht vorsorglich herabsetzen. Eine vorsorgliche Warnung vor den „generellen Gefahren des Straßenverkehrs“ wäre vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung. Der Gesetzgeber hält aber eine Geschwindigkeit von 50 km/h für angemessen, um den generellen Gefahren des Straßenverkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften sicher zu begegnen.

Im Auftrag


Schenk


09. NOV. 2015